

Datum: 04.06.2021
 Amt: 30 - Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 106.43
 Vorgang: GR-Sitzung (ö) 20.10.2015
 - Drucksache 132/2015
 GR-Sitzung (ö) 21.02.2017
 - Drucksache 25/2017
 ATU-Sitzung (ö) 06.03.2018
 - Drucksache 34/2018

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Reichenbach an der Fils
- Vorstellung des Entwurfes des Lärmaktionsplans 2021
- Weiteres Vorgehen

Gemeinderat **22.06.2021** **öffentlich** **beschließend**

Anlagen:

Schalltechnische Untersuchung - Fortschreibung Lärmaktionsplan (Entwurf)

Kommunikation:

Priorität A: Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
 Teilhaushalt: 11 / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz	15.000					
üpl / apl						
Gesamt	15.000					

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Klimaauswirkungen durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Von der Sachdarstellung vom Büro BS Ingenieure und der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden, wie in der Entwurfsplanung dargestellt, beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Diese Planung wurde bereits im Jahr 2015 gestartet und ja der Lärmaktionsplan vom Gemeinderat 2017 final beschlossen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde im Ausschuss für Technik und Umwelt am 6.3.2018 beschlossen, beim Landratsamt Esslingen die Maßnahmen der Tempo 30 Regelung zu beantragen. Aufgrund dieses Antrags wurde in sehr ausführlichen Schriftwechsellern vom Landratsamt Esslingen ein zusätzlicher Katalog von Forderungen vom Regierungspräsidium gestellt. Hier ging es um weitere Abwägungen und Auswirkungen, zum Beispiel auf den ÖPNV, zu prüfen.

Mit der Neufassung des Kooperationserlasses Lärmaktionsplanung vom Herbst 2018 gab es neue umfassende Hinweise zur Aufstellung und Überprüfung von Aktionsplänen. Nachdem vom Verkehrsministerium Anfang 2019 mitgeteilt wurde das Lärmaktionspläne auf der Grundlage der Ende 2018 veröffentlichten LUBW-Kartierung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit überprüft werden sollen, auch wenn die Aufstellung oder letzte Überprüfung eines Lärmaktionsplanes vor weniger als fünf Jahren erfolgte, hat sich die Verwaltung gemeinsam mit dem beratenden Ingenieurbüro entschlossen den Lärmaktionsplan jetzt schon neu aufzustellen. Coronabedingt hat sich diese Aufstellung während des Jahres 2020 allerdings verzögert.

Kartierungsumfang

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Im Hinblick auf ein sinnvolles funktionales Straßennetz wurde der Kartierungsumfang um weitere, insbesondere innerörtlich bedeutende Straßen ergänzt. Im Interesse einer umfassenden Analyse des Straßenverkehrslärms in Reichenbach an der Fils wurden neben der Bundesstraße B 10 auch die Landesstraßen L 1192 (Stuttgarter Straße und Ulmer Straße) und L 1151 (Blumenstraße und Schorndorfer Straße), sowie die Kreisstraße K 1208 (Schillerstraße, Paulinenstraße, Bergstraße und Baltmannsweiler Straße) mit in die Lärmkartierung einbezogen.

Grenzwerte und Bindungswirkung

Grenzwerte, die eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen, gibt es im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärm-betroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrs-rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen. Der Kooperationserlass 2018 weist darauf hin, dass „bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden in Form von Rasterlärmkarten, Gebäudelärmkarten, Immissionsorttabellen sowie einer Betroffenheitsstatistik aufbereitet.

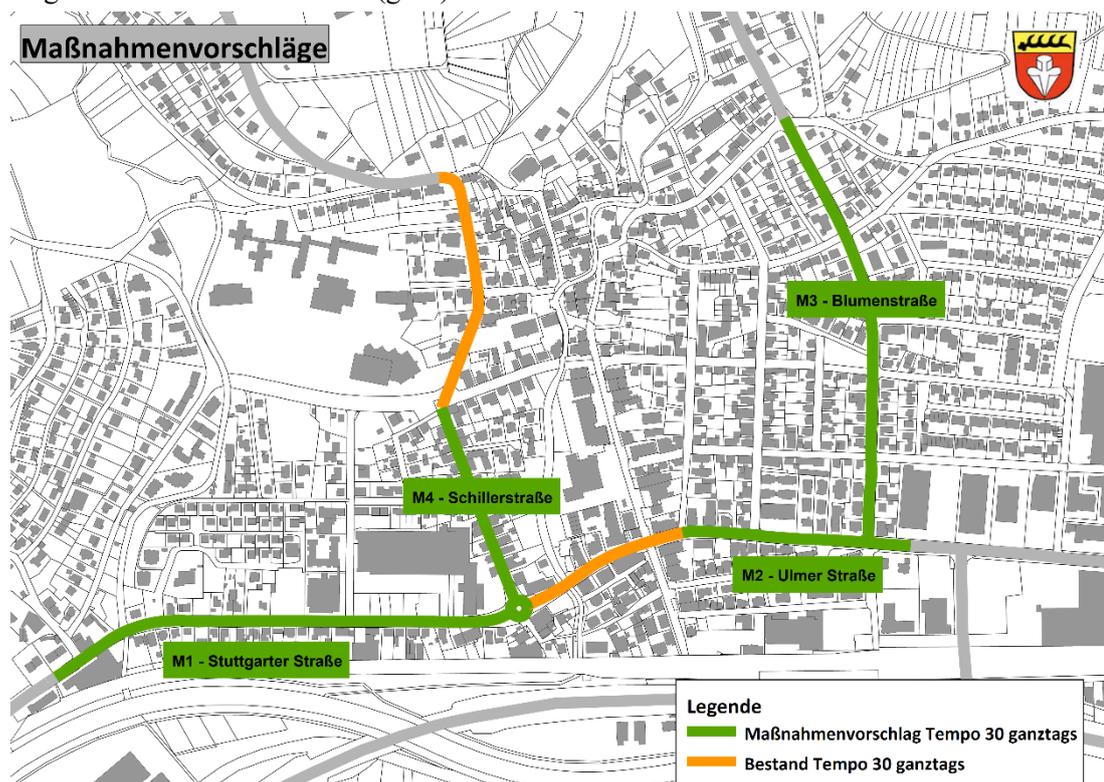
In Bereichen der Landesstraßen L 1192 (Stuttgarter Straße und Ulmer Straße) und L 1151 (Blumenstraße und Schorndorfer Straße), sowie der Kreisstraße K 1208 (Schillerstraße, Paulinenstraße, Bergstraße und Baltmannsweiler Straße) werden an zahlreichen schützenswerten Gebäuden die Auslösewerte tags/nachts $>65/55$ dB(A) erreicht. Entlang der genannten Streckenabschnitte in Reichenbach an der Fils werden darüber hinaus streckenabschnitts-bezogen die Pegel des vordringlichen Handlungsbedarfs (tags/nachts $>70/60$ dB(A)) überschritten. Maßgeblich für die Höhe der Lärmpegel erscheint dabei nicht nur das Verkehrsaufkommen des jeweiligen Straßenabschnitts. Als ausschlaggebend erweisen sich zudem Faktoren wie eine dichte, Mehrfachreflexionen begünstigende Bebauungssituation. Im Bereich der Bundesstraße B 10 werden die Pegelwerte tags/nachts $>70/60$ dB(A) nur vereinzelt überschritten.

Aufgrund der hohen Pegelwerte in den Zeitbereichen tags und nachts werden in den nachfolgend genannten Streckenabschnitten im Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichenbach an der Fils folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Tempo 30 ganztags

- Maßnahme M1: L 1192 (Stuttgarter Straße)
Einführung von Tempo 30 ganztags zwischen dem Gebäude Stuttgarter Straße 82 bis zum Kreisverkehrsplatz (zusätzliche Streckenlänge: ca. 560 m).
- Maßnahme M2: L 1192 (Ulmer Straße)
Einführung von Tempo 30 ganztags zwischen der Moltkestraße bis Höhe Gebäude „Ulmer Straße 32“ (Streckenlänge ca. 260 m).
- Maßnahme M3: L 1151 (Blumenstraße)
Einführung von Tempo 30 ganztags zwischen der Ulmer Straße bis zum Knotenpunkt Blumenstraße/Schorndorfer Straße/Weinbergstraße (Streckenlänge ca. 530 m).
- Maßnahme M4: K 1208 (Schillerstraße)
Einführung von Tempo 30 ganztags zwischen dem Kreisverkehrsplatz bis zum Knotenpunkt Schillerstraße/Paulinenstraße/Karlstraße (Streckenlänge ca. 245 m).

Die nachfolgende Abbildung zeigt sowohl die bestehenden Tempo 30-Regelungen (orange) als auch die vorgeschlagenen Maßnahmenbereiche (grün).



Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen in Reichenbach an der Fils zu erhöhen.

Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fährbahnbelägen) in Reichenbach an der Fils prüfen zu lassen.

Der Lärmaktionsplan begrüßt darüber hinaus die Umsetzung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Ulmer Straße/Blumenstraße und regt darüber hinaus an, Tempo 100 im Bereich der Bundesstraße B 10 aus Verkehrssicherheitsgründen von der zuständigen Straßenverkehrs-behörde prüfen zu lassen.

Weiteres Vorgehen und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wird nach Diskussion in den gemeinderätlichen Gremien als „Entwurf“ gefertigt. Auf dieser Basis werden die maßgebenden Träger der öffentlichen Belange (TÖB) und die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Empfohlen wird, dies durch Auslage mit entsprechender Ankündigung analog zur Vorgehensweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Inhaltliche Vorschläge werden aufgenommen, geprüft und falls möglich eingebunden. Anschließend muss der endgültige Lärmaktionsplan von der Gemeinde beschlossen werden.